

1305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (3. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle) (200/A)

Die Abgeordneten Mühlbacher und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 7. Oktober 1982 den obgenannten Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Mit der Novellierung des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 453, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 669/1978 wird die bisherige Förderung für bestehende kleine und mittlere Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft auch auf die Entstehung neuer, für die Struktur der österreichischen Wirtschaft wertvoller Unternehmungen zur Erleichterung der Gründung ausgedehnt.

Damit soll eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch die Art der Produktion bzw. die Art der Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere im Bereich des Exportes erfolgen.

Neben der bisherigen Förderung durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen ist nunmehr

wahlweise auch die Förderung durch einmaligen Zuschuß möglich.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 18. November 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mühlbacher, Ingrid Tichy-Schreder, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dipl.-Kfm. Löffler, und der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger sowie Staatssekretär Anneliese Albrecht das Wort.

Die Abgeordneten Mühlbacher, Staudinger und Dipl.-Vw. Dr. Stix brachten einen Abänderungsantrag betreffend den Gesetzestitel und die Promulgationsklausel sowie zu § 2 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 11 18

Edith Dobesberger
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (3. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 669/1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und die Gründung von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 und der §§ 35 bis 40 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der jeweils geltenden Fassung durch die in § 2 angeführten Maßnahmen der in § 10 vorgesehenen Mittel zu fördern.“

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Förderungsmaßnahmen haben der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden Unternehmungen durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnah-

men sowie der Gründung von Unternehmungen zu dienen.“

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Förderung ist zu gewähren durch:

- a) Kreditkostenzuschüsse, die auf einmal oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden,
- b) Kreditkostenzuschüsse mit Haftungsübernahme bei der Gründung von Unternehmungen,
- c) sonstige Zuschüsse.“

§ 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Bund hat sich zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, soweit es sich nicht um eine Förderung gemäß § 1 Abs. 3 handelt, der im Bundeseigentum stehenden „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, zu bedienen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 12. 1982 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969.